



Statuten des Vereins Offene Jugendarbeit Domleschg

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein offene Jugendarbeit Domleschg» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

Der Verein offene Jugendarbeit Domleschg bezweckt den Aufbau und Betrieb einer offenen Jugendarbeit in der Region Domleschg. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können werden:

- a) Politische Gemeinden
- b) Kirchgemeinden
- c) Öffentlich-rechtliche Organisationen
- d) Natürliche und juristische Personen

die den Zweck des Vereins fördern.

Art. 4 Beitritt

Bei Politischen Gemeinden, Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlichen Organisationen gilt der Abschluss eines Subventionsvertrages als Beitritt.

Der Beitritt der natürlichen und juristischen Personen erfolgt mittels Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein ablehnen. Der Entscheid des Vorstands kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 5 Austritt

Mitglieder mit einem Subventionsvertrag können auf Ende eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Bei natürlichen und juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Der Entscheid des Vorstands kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenrat
- c) Vorstand
- d) Revisoren

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 8 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung

- a) erlässt und ändert die Statuten
- b) wählt den Präsidenten
- c) wählt den Vorstand
- d) wählt die Revisoren
- e) genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten
- f) genehmigt die Jahresrechnung
- g) genehmigt den Voranschlag
- h) setzt die Mitgliederbeiträge jährlich fest
- i) entlastet den Vorstand
- j) beschliesst die Auflösung des Vereins

Art. 9 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, den Delegiertenrat oder durch ein schriftliches Begehren von zehn Mitgliedern verlangt werden, immer unter Angabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt in jedem Fall schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 10 Verfahren

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Anträge sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen finden mit Handmehr statt.

Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Art. 11 Delegiertenrat

Der Delegiertenrat besteht aus je einem Vertreter jeder politischen Mitgliedsgemeinde. Die Delegierten nehmen an den Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen mit dem Vorstand und Delegiertenratssitzungen teil.

Art. 12 Befugnisse

Der Delegiertenrat amtet als strategisches Organ über dem Vorstand. Er überwacht die dem Vorstand gemäss Art. 15 übertragenen Befugnisse und Pflichten und gewährleistet den Informationsfluss zwischen dem Verein und den politischen Mitgliedsgemeinden.

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Eine Delegiertenratssitzung kann von jedem Delegierten mit Mitteilung der Traktanden einberufen werden.

Die Delegierten sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse sind gültig mit dem einfachen Mehr der Stimmen.

Eine Delegiertenratssitzung mit dem Vorstand kann vom Delegiertenrat oder vom Vorstand mit Mitteilung der Traktanden einberufen werden.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Die Jugendlichen werden im Vorstand durch die Jugendarbeiter vertreten. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand (mit Ausnahme des Präsidenten) konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Befugnisse

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Einberufen der Mitgliederversammlung
- b) Vorberaten aller Geschäfte für die Mitgliederversammlung
- c) Erledigen der Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind
- d) Begleiten der Jugendarbeiter
- e) Genehmigen und Anpassen des Stellenbeschriebs der Jugendarbeiter
- f) Erlassen der Betriebsordnung
- g) Anstellen bzw. entlassen der Jugendarbeiter
- h) Führen der Vereinsrechnung und verwalten des Vereinsvermögens
- i) Gewährleisten der Zusammenarbeit und des Informationsflusses zwischen dem Verein und dem Delegiertenrat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Beschlüsse sind gültig mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 16 Revisoren

Es werden zwei Revisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins, erstatten schriftlichen Bericht und stellen einen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art .17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist an einer Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt, wie das vorhandene Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.04.2008 genehmigt und am 26.05.2011 und 06.06.2013 revidiert. Sie treten ab sofort in Kraft.

Ort, Datum: Almens, 06.06.2013

Der Präsident

ein weiteres Vorstandsmitglied

M.Conrad/B.Mahrer

Doris Gredig